

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 332/71BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Maria A. [REDACTED], geb. [REDACTED],
[REDACTED], N. [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]/England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm in der Sitzung vom 25. Januar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest: Die Klägerin, die Ehefrau eines polnischen Generals, der sich den Alliierten angeschlossen hatte, wurde während der deutschen Besetzung Polens von keinen schädigenden Maßnahmen getroffen; sie drohten ihr nur. Der Tatrichter hat nicht die Überzeugung gewinnen können, daß die drohenden Maßnahmen menschenrechtswidrig gewesen und aus Gründen der polnischen Nationalität der Klägerin ergriffen worden wären. Diese das Revisionsgericht bindende tatsächliche Würdigung trägt die Abweisung des Anspruchs aus Art. VI BGG-Schluss. Es kann offen bleiben, ob nach dieser Vorschrift Schäden, die durch die Furcht vor menschenrechtswidrigen Maßnahmen verursacht worden sind, entschädigt werden können, sofern

59

- 3 -

die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Jedenfalls greift die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EEG-Schluss, daß die Schädigung aus Gründen der Nationalität erfolgt ist, nur dann ein, wenn die nationalsozialistischen Machthaber tatsächlich Gewaltmaßnahmen "vorgenommen" haben; eine Schädigung, die durch das Ausweichen vor befürchteten Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist, läßt die Vermutung nicht aus (BGH Urteil vom 10. Juli 1969 - IX NR 217/68, insoweit in RStW 1969, 574 Nr. 35 nicht abgedruckt). Diesen Grundsatz hat das Berufungsgericht betreffend seiner Entscheidung zugrundegelegt.

Kai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)